Badischer Schwimm-Verband e.V.
Schwimmverband Württemberg e.V.

Hygienekonzept für den Spielbetrieb Wasserball in Baden-Württemberg

Vorbemerkung

Nach § 4 CoronaVO Sport (Stand 09.02.2022) sind Wettkampfveranstaltungen möglich, es sind die jeweiligen Paragrafen der CoronaVO Sport je nach herrschender Stufe zu beachten, die durch das Land BW anhand der Zahlen des Landesgesundheitsamtes festgelegt wird. Für Wasserballspiele hat der ausrichtende Verein ein Hygienekonzept zu erstellen und an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen.

Bei der Erstellung des Hygienekonzeptes darf auf das vorliegende Konzept verwiesen werden. Des Weiteren soll auf bestehende Konzepte des Badbetreibers, die weiterführende Maßnahmen enthalten, verwiesen werden.

Im Sinne der CoronaVO Sport darf dieses Hygienekonzept für den gesamten Spielbetrieb in Baden-Württemberg verwendet werden.

Bei der Durchführung eines Wasserballspiels ebenfalls zu beachten sind die Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes-Baden Württemberg (CoronaVO, Stand 09.02.2022; z.B. Zutrittsbeschränkungen, Überprüfung von Nachweisen, Hygienekonzept).

Das hier vorliegende Hygienekonzept gilt für die Oberliga, die Verbandsliga, den Landespokal sowie Jugendmeisterschaft und -pokal und alle untergeordneten Wettbewerbe der beiden Schwimmverbände BSV und SVW in Baden-Württemberg.

Es differenziert sich in zwei Teile, die Regelungen in Teil 1 müssen bei allen offiziellen Spielen beachtet werden. Die Regelungen in Teil 2 empfehlen wir in die Hygienekonzepte der Vereine vor Ort zu übernehmen.

Teil 1 Zwingend geltende Vorgaben/ verpflichtende Bestimmungen

1. Die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der zuständigen Kommunen sind strikt einzuhalten.

2. Für die anlagenbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte sind die Betreiber bzw. die Ausrichter verantwortlich. Deren Beachtung und Einhaltung ist durch den Wettkampfbetrieb zu gewährleisten.

3. Nach CoronaVO haben die Verantwortlichen auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Für jede Sportstätte muss nach der CoronaVO Sport ein separates Hygienekonzept erstellt werden.

4. Jeder Verein hat eine Ansprechperson für das jeweilige Hygienekonzept zu benennen. Dieser muss das Konzept mindestens drei Tage vor dem jeweiligen Wasserballspiel an die teilnehmenden Vereine übermitteln, einmalig an corona@waba-bw.de vor dem ersten Spiel sowie bei jeder Änderung des Konzeptes. Die Ansprechperson muss den beteiligten Vereinen sowie dem Rundenleiter für Rückfragen zur Verfügung stehen.

5. Es dürfen sich nur Personen an der Wettkampfstätte aufhalten, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:

   - Nachweis der entsprechend geltenden Stufe der CoronaVO (3G/2G/2G+)
   - Beim Betreten eindeutig keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion
   - Kein Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion in den letzten 14 Tagen

6. Die aufeinandertreffenden Vereine haben für das jeweilige Spiel eine*n Hygienebeauftragte*n zu benennen, der/die die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsbestimmungen sicherstellt, außerdem muss der Ausrichter eine Person für die Kontrolle der gültigen Zugangsberechtigung bestimmen.

7. Überwiegend finden Einzelspiele statt.
   Finden Wettbewerbe in Turnierform statt, muss den Hygieneverantwortlichen aller teilnehmenden Vereine ein gesonderter Hygieneplan vorgelegt werden, dieser muss Regelungen zur Platzzuweisung der jeweiligen Mannschaften, Zwischenreinigung und Kontrollen von Toiletten, Umkleiden und Duschen sowie Hygienevorräten beinhalten. Insbesondere müssen Lüftungsmöglichkeiten geprüft werden. (Für Einzelspiele ist davon auszugehen, dass die üblichen Hygieneanforderungen durch den Badbetreiber sichergestellt sind, bei Turnieren sollte der Hygieneplan klären, welche Anforderungen durch den Ausrichter zusätzliche Maßnahmen erfordern.)

Teil 2 Empfehlungen zur Übernahme in die örtlichen Hygienekonzepte

1. Es ist grundsätzlich auf die Einhaltung der Abstandsregelung zu achten. Dies gilt im Besonderen:
   - Bei der An- und Abreise, bzw. wartend vor dem Bad.
   - Im Eingangsbereich, den Umkleiden und sanitären Einrichtungen.
   - Zwischen den Spielen bzw. sonstigen Wartezeiten.
   - Zu Badpersonal, Helfer*innen und Zuschauer*innen.

   Das Tragen eines Mund- Nasen-Schutzes ist in folgenden Situationen notwendig:
   - Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte.
   - Bei einer Mannschaftsbesprechung.
   - Wenn außerhalb des Wettkampfbereiches ausnahmsweise der Mindestabstand von 1,50 m unterschritten wird (z.B. in Aufenthaltsbereichen).
   - Im Wettkampfbüro/am Kampfrichtertisch, wenn keine Abtrennungen vorhanden sind und der Mindestabstand unterschritten wird.
   - Bei Siegerehrungen.
2. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen etc. muss entsprechend der Abstandsregelungen komplett verzichtet werden.
3. Den Mannschaften sind für das Aufwärmen und Einspielen eigene Bereiche zuzuordnen. Zur Übersichtlichkeit können diese Bereiche markiert werden.
4. Jede*r Kampfrichter*in/Helfer*in behält während eines Wettbewerbes dauerhaft seine/ihre spezifische Rolle ein und bekommt ggfs. Arbeitsmaterial eindeutig zugeordnet.
5. Um das Kampfgericht ist eine 1,50 m breite Zone zu markieren, diese darf nur von den Kampfrichtern betreten werden.
   Signalgaben (falscher Wiedereintritt, 3. Persönlicher Fehler als Strafwurffehler etc.) dürfen abweichend von den Wettkampfbestimmungen gegeben werden, auf den Einsatz einer Mundpfeife soll nach Möglichkeit verzichtet werden, die Signale sind mit den Schiedsrichtern vor dem Spiel abzustimmen.
   Regelmäßige Signale, z.B. bei Ablauf der Angriffszeit, die nicht über ein elektrisches Horn o.ä. gegeben werden können, sollen mit Handpfeifen gegeben werden.
6. Unabhängig der Zugangsregeln müssen folgende Personengruppen einen Antigen-Schnelltest durchführen, auch wenn sie vollständig geimpft oder genesen sind:

   - Kategorie 1 - Sportler: Spieler, Trainer, Betreuer und Mannschaftsbegleiter der teilnehmenden Vereine.

- Kategorie 2 - weitere Personen, die den Wettkampfbereich betreten und direkten Kontakt zur Kategorie 1 haben (ein direkter Kontakt ist immer dann gegeben, wenn ein Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann).

  Vorgaben zur Testung (vor Ort, am Abfahrtsort, offizieller Schnelltest, Selbsttestung sollten eindeutig geregelt werden, ggf. in Absprache den jeweiligen Hygienebeauftragten.)

7. Tritt bei einer vor-Ort-Testung ein positiver Schnelltest bei einer Person der Kategorie 1 auf, so ist dieser zu wiederholen – dafür sollte ein Test eines anderen Herstellers verwendet werden.

   - Ist dieser (oder der zweite) Wiederholungstest ebenfalls positiv, so ist die gesamte Mannschaft des positiv getesteten Spielers vom Spiel oder Turnier ausgeschlossen.
   - Ist der Wiederholungstest negativ, wird ein zweiter Wiederholungstest durchgeführt.
     - Ist dieser negativ, so darf die Mannschaft am Spiel oder Turnier teilnehmen, der ursprünglich positiv getestete Spieler, nimmt nicht am Spiel teil und beachtet die entsprechenden Bestimmungen Corona Verordnung zur Absonderung.

   Regelungen zur Wertung von dadurch nicht stattfindenden Spielen treffen die Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen.
   Positiv getestete Personen der Kategorie 2 beachten ohne Nachtest die Bestimmungen der Corona Verordnung Absonderung und nehmen daher nicht am Spiel teil.

8. Zuschauer*innen kann der Zutritt gemäß den gültigen Verordnungen gewährt werden. Die Anzahl und Beschränkungen hierzu sind aus den vor Ort gültigen Verordnungen zu entnehmen, insbesondere Regelungen zu getrennten Eingängen und Wegeführungen für am Spiel beteiligte und Zuschauer*innen, Zugangskontrollen, Trennung von Wettkampf- und Zuschauerbereich durch entsprechende Markierungen, Maskenpflicht etc.

9. Soweit in einer Sportstätte oder während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte.

Marco Troll
Präsident des
Badischen Schwimm-Verbandes

Martin Rivior
Präsident des
Schwimmverband Württemberg